

Abt Petrus Venerabilis von Cluny rechnete in seinen zwischen 1132 und 1146 abgefaßten Statuten die unbedachte Aufnahme von Bauern (*rustici*), Kindern (*infantes*), Greisen (*senes*) und Ungebildeten (*stulti*) zu jenen Faktoren, die benediktinische Gemeinschaften daran hindern, nach der Regel Benedikts und den Statuten des Ordens zu leben. Der cluniazensische Reformabt schärfte deshalb den Mitgliedskonventen der Kongregation ein, keinen Mönch, ehe er das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, mit den Ordensgewändern (*regulares vestes*) zu bekleiden. Als Motiv für diese Entscheidung gibt er an: unreife Jugendliche seien in der abgeschlossenen Welt des Klosters ein erheblicher Störfaktor. Die unzeitige Aufnahme von Kindern, die über keinen Funken an „vernünftiger Einsicht“ (*rationabilis intelligentia*) verfügen, gefährde in hohem Maße die gute, von sittlichem Ernst und mönchischem Eifer getragene Absicht (*religiosum propositum*) der übrigen⁷¹.

Es ist zu vermuten, daß der Fälscher des Hirsauer Urban-Privilegs nicht der einzige war, der sich an Petrus Venerabilis ein Beispiel nahm; die Reformmaßnahmen des Petrus Venerabilis dürften auch jene Reformstatuten des 13. Jahrhunderts beeinflußt haben, die das Aufnahmealter in normannischen Benediktinerklöstern in folgender Weise regelten: *Nullus infra vicesimum annum existens in collegium de cetero admittatur, nisi magna dispensatione, vel evidenti necessitate*⁷².

Das in dem Hirsauer Urban-Privileg aufgeworfene Altersproblem gehört zum Themenkreis der zeitgenössischen Reformdiskussion. In allen Reformorden des 12. Jahrhunderts setzte sich die Einsicht durch, daß regeltreues Leben nicht von solchen Mönchen zu erwarten sei, die als Kinder von ihren Eltern ins Kloster gedrängt wurden. Guigo, der fünfte Prior in der Grande Chartreuse, der 1127 die „Gebräuche der Kartause“ niederschrieb, legte generell fest: „Knaben oder Spielkinder nehmen wir nicht auf“ (*Pueros sive adolescentulos non recipimus*); durch Mönche, die in zartem, unreifem Alter für den Mönchsberuf bestimmt worden seien, hätten

⁷¹) Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny, ed. par G. Charvain 1 (1965) S. 30. Abt Hugo von Cluny hat diese Bestimmung in seinen im Jahre 1200 abgefaßten Statuten wiederholt. Nur eine Ausnahme räumte er ein: Die Regelung sollte nicht gelten für diejenigen, die der *scola apud Cluniacum* angehören und als Sänger beim Gottesdienst gebraucht werden (ebd. S. 42 f.) – Vgl. dazu auch D. Knowles, The Reforming Decrees of Peter the Venerable, in: Petrus Venerabilis 1156–1956, Studies and Texts Commemorating the Eighth Centenary of his Death, ed. by Giles Constable and James Kritzeck (1956) S. 11 f.

⁷²) I. Laporte, Un règlement pour les monastères bénédictins de Normandie (XIII^e–XV^e s.), Revue Bénédictine 58 (1948) S. 141.